

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 37/09 B

L 30 AL 25/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 77 AL 3081/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 60 und Nr 65; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 30. März 2009 nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer führt aus, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf einer Rechtsfrage zur Auslegung der Vorschriften des § 45 Abs 4 Satz 2 bzw § 48 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch. Das LSG sei im Gegensatz zum Sozialgericht davon ausgegangen, dass in seinem Fall nicht schon der Zeitpunkt 18. März 2002, als das Protokoll der Außenprüfung vom 13. März 2002 und eine von ihm unterzeichnete Erklärung zur Akte gelangt seien, für den Beginn der Jahresfrist maßgeblich sei, sondern diese erst mit seiner Anhörung am 27. Februar 2003 begonnen habe. Demzufolge sei das LSG zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit Aufhebungsbescheid vom 3. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2004 erfolgte Aufhebung und Rückforderung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. Juni 2001 bis 7. Januar 2003 rechtmäßig sei. Das LSG habe bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die Beklagte seit dem 18. März 2002 das Prüfungsprotokoll vom 13. März 2002 in ihrer Akte gehabt habe und bei dieser Prüfung auch eine Anhörung von ihm, dem Kläger, und seiner Ehefrau am 13. März 2002 erfolgt sei. Die Beklagte habe somit alle Fakten gekannt und eine weitere Anhörung sei lediglich eine Formsache gewesen. Mit der weiteren Anhörung habe sich die Beklagte nicht nur lange Zeit gelassen, sondern auch die Alhi ausbezahlt, die dann wieder zurückgefordert worden sei, statt sofort die Einstellungen der Zahlungen zu verfügen. Die Auszahlungen seien somit in Kenntnis der Umstände, mit denen die Beklagte die Rücknahme der Leistungen begründet habe, erfolgt. Vor diesem Hintergrund sei die Frage klärungsbedürftig *"inwieweit bei Kenntnis der Umstände eine Frist nicht zu laufen beginnt, wenn die Behörde nicht tätig wird und gleichzeitig aber die Leistungen weiter bezahlt,*



die dann später zurückgefordert werden". Weiter sei von grundsätzlicher Bedeutung, "inwieweit sich der Begünstigte auf Vertrauen berufen kann, wenn die Leistungen trotz Kenntnis der Umstände, die später zur Rückforderung der Leistungen herangezogen werden, gewährt werden".

- 4 Es kann hier dahingestellt bleiben, ob mit den vorgenannten Formulierungen eine Rechtsfrage oder nur eine auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zugeschnittene Tatsachenfrage aufgeworfen wird. Jedenfalls fehlt es zu den aufgeworfenen Fragestellungen schon an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Dazu genügt nicht die Behauptung, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung. Vielmehr hätte die Beschwerdebegründung zumindest aufzeigen müssen, inwiefern zu den aufgeworfenen Fragen noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt bzw sie trotz Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden ist. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 5 Soweit die Beschwerdebegründung darüber hinaus das Vorliegen eines Verfahrensfehlers rügt, entspricht sie ebenso wenig den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Beschwerdeführer beachtet nicht, dass die gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Beschwerdebegründung äußert sich schon nicht zur Stellung eines Beweisantrages. Ein solches Vorbringen wäre ausweislich der beigezogenen Akten im Übrigen auch nicht möglich gewesen.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

